

# **Verbandssatzung**

## **des Gemeindeverwaltungsverbandes Dietenheim**

Zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft in der Rechtsform des Gemeindeverwaltungsverbandes vereinbaren die in § 1 dieser Satzung genannten Gemeinden aufgrund der §§ 72 a bis 72 c der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetz die folgende

### **VERBANDSSATZUNG**

#### **§ 1**

#### **Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes**

(1) Die Stadt Dietenheim sowie die Gemeinden Oberbalzheim, Unterbalzheim (künftig Balzheim) und Illerrieden (im Folgenden: Mitgliedsgemeinden) bilden den Gemeindeverwaltungsverband "Dietenheim".

(2) Des: Gemeindeverwaltungsverband (im Folgenden: Verband) hat seinen Sitz in Dietenheim.

#### **§ 2**

#### **Aufgaben des Verbandes**

(1) Der Verband berät die Mitgliedsgemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die andere Mitgliedsgemeinden berühren und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, haben sich die Mitgliedsgemeinden der Beratung durch den Verband zu bedienen.

(2) Der Verband stellt der Gemeinde Balzheim einen Gemeindefachbeamten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Verfügung, solange die Gemeinde Balzheim keinen eigenen Fachbeamten hat. Der zur Verfügung gestellte Gemeindefachbeamte gilt als solcher der Gemeinde Balzheim im Sinne von § 68 Abs. 1 und 2 GO. Der Bürgermeister der Gemeinde Balzheim kann diesen Gemeindefachbeamten nach § 53 Abs. 1 Satz 1 GO mit einer Vertretung beauftragen.

(3) Der Verband erledigt für die Mitgliedsgemeinden in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben):

#### **1. Gesetzliche Erledigungsaufgaben**

a) die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,

b) die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus,

c) die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung.

2. Der Verband erledigt für die Gemeinde Balzheim außerdem die Abgaben- und Rechnungsgeschäfte.

(4) Der Verband erfüllt anstelle der Mitgliedsgemeinden in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):

Gesetzliche Erfüllungsaufgaben

a) die vorbereitende Bauleitplanung,

b) die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen.

### **§ 3 Organe des Verbands**

Organe des Verbands sind:

die Verbandsversammlung,  
der Verbandsvorsitzende.

### **§ 4 Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbands. Sie ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden gegeben ist, insbesondere für:

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
2. die Änderung der Verbandssatzung sowie die Auflösung des Verbands,
3. den Erlass von Satzungen des Verbands einschließlich der Haushaltsatzung,
4. die Feststellung von Wirtschaftsplänen für Sondervermögen mit Sonderrechnung,
5. den Erlass von Tarifordnungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Dienstleistungen des Verbands,
6. die Feststellung der Jahresrechnung,
7. die Aufstellung des Flächennutzungsplans,

8. die Entscheidung über Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbands (§ 2 Abs. 4) und der Verbandsverwaltung,

9. die Entscheidung über die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgemeinschaft 3.000,- DM betragen,

10. die Beschlussfassung über Maßnahmen, die sich erheblich auf den Haushalt des Verbands auswirken oder die kommunalpolitisch besonders bedeutsam sind,

11. die Beschlussfassung über die Höhe der Abfindung ausscheidender Mitgliedsgemeinden.

(2) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und 11 weiteren Vertretern, von denen 6 auf die Stadt Dietenheim, 2 auf die Gemeinde Balzheim und 3 auf die Gemeinde Illerrieden entfallen.

Die weiteren Vertreter einer jeden Mitgliedsgemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neu gebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder der Verbandsversammlung aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt.

(3) Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfalle vertritt.

## **§ 5 Geschäftsgang**

(1) Auf die Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechende Anwendung, soweit sich aus dem Zweckverbandsgesetz und dieser Verbandssatzung nichts anderes ergibt.

(2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und mindestens die Hälfte der Mitgliedsgemeinden vertreten ist und wenn die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.

(4) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung über das Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verband sowie über die Auflösung des Verbands bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller Mitglieder der Verbandsversammlung. Der Beschluss über die Auflösung des Verbands bedarf außerdem der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden.

(5) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung innerhalb von zwei Monaten zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 6**

### **Verbandsvorsitzender**

(1) Soweit das Zweckverbandsgesetz und diese Verbandssatzung keine Bestimmungen über den Verbandsvorsitzenden enthalten, finden auf diesen die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister entsprechende Anwendung.

(2) Der Verbandsvorsitzende und 2 Stellvertreter werden in der ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach jeder regelmäßigen Neubestellung der weiteren Vertreter nach § 4 Abs. 2 Satz 2 gewählt. Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Neuwahl statt.

## **§ 7**

### **Verbandsverwaltung**

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 bedient sich der Verband geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel der Stadt Dietenheim. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen dem Verband und der Stadt Dietenheim.

(2) Verletzt ein Bediensteter nach Abs. 1 in Ausübung einer Verbandsaufgabe nach § 2 Abs. 4 die einem Dritten gegenüber obliegende Verpflichtung, so haftet der Verband. Bei einer Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 bis 3 für eine Mitgliedsgemeinde haftet die Mitgliedsgemeinde.

## **§ 8**

### **Finanzierung**

(1) Der dem Verband entstandene, nicht anderweitig gedeckte Aufwand wird auf die Mitgliedsgemeinden wie folgt umgelegt:

**1. Erledigungsaufgaben**

Bei den Aufgaben nach § 2 Abs. 2 und 3, nach dem für die einzelne Mitgliedsgemeinde tatsächlich entstandenen Aufwand.

**2. Erfüllungsaufgaben**

Für die Wahrnehmung der Straßenbaulast für Gemeindeverbindungsstraßen nach den auf der Markung der einzelnen Mitgliedsgemeinde tatsächlich entstandenen Kosten.

**3. Bei allen übrigen vom Verband wahrgenommenen Aufgaben nach dem Verhältnis der nach § 147 GO maßgebenden Einwohnerzahlen.**

(2) Die Umlage ist mit je einem Viertel in der Mitte des Vierteljahres fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, haben die Mitgliedsgemeinden zu diesen Terminen Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.

## **§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in der für die einzelnen Mitgliedsgemeinden vorgeschriebenen Form.

## **§ 10 Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

(1) Weitere Gemeinden können in den Verband nur zu Beginn eines Rechnungsjahres aufgenommen werden.

Entsprechendes gilt für das Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verband.

(2) Die Bedingungen, unter denen eine Gemeinde in den Verband aufgenommen wird, werden zuvor zwischen dem Verband und ihr schriftlich vereinbart.

## **§ 11 Auflösung des Verbands**

Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbands auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Gemeinden aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgaben ganz oder teilweise übernehmen, übertragen oder von diesen übernommen werden. Maßstab für die Aufteilung ist der Fünf-Jahres-Durchschnitt der letzten Verbandsumlage.

Für die Verpflichtungen des Verbands, die nur einheitlich erfüllt werden können und die über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Gemeinden Gesamtschuldner.

Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, sofern nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe der Stadt Dietenheim.

Die übrigen Gemeinden haben dieser ihren Anteil nach dem Maßstab des Satzes 2 zu zahlen.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

(1) Bis zur ersten Wahl des Verbandsvorsitzenden nimmt dessen Aufgaben der Bürgermeister der Stadt Dietenheim wahr.

(2) Die Höhe der Vorauszahlungen auf die Verbandsumlage (§ 8 Abs. 2) im ersten Jahr des Bestehens der Verwaltungsgemeinschaft wird gesondert festgesetzt.

(3) Der Verband entsteht am 1.1.1975, frühestens jedoch am Tage noch der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungsgenehmigung und dieser Satzung.

Dietenheim, den 25. Juni 1974  
Für die Stadt Dietenheim  
(Gemeinderatsbeschluss vom 24 Juni 1974)



*Kirst*

(Kirst,) \ Bürgermeister

Für die Gemeinde Illerrieden  
(Gemeinderatsbeschluss vom 21. Juni 1974)



*Geisinger*

1974) (Geisinger)

Für die Gemeinde Oberbalzheim  
(Gemeinderatsbeschluss vom 24. Juni 1974)



*Weis*

1974) (Weis)  
Bürgermeister

Für die Gemeinde Unterbalzheim  
(Gemeinderatsbeschluss vom 21. Juni 1974)



*Biesenberger*

(Biesenberger)  
Bürgermeister